



**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher
Tätigkeit des Zweckverbandes "Gasversorgung Oberschwaben" GVO
vom 28.01.1966
zuletzt geändert am 16.07.2002**

Inhalt

§ 1 Durchschnittssätze	1
§ 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 15 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl.S. 114) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben am 28.01.1966 mit Änderungen vom 01.12.1970, 21.12.1971, 13.05.1974, 10.03.1975, 18.07.1984, 23.10.1990 und 16.07.2002 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu drei Stunden | 45,-- € |
| von mehr als drei bis zu sechs Stunden | 60,-- € |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,-- € |
- (2) Anstelle der Regelung in Abs. 1 erhalten der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 285,-- €
und seine Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 260,-- €.



Große Kreisstadt Weingarten

§ 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme

- (1) Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird der tatsächliche Zeitaufwand vor Ihrem Beginn und nach ihrem Ende, mindestens aber je ½ Stunde zugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei dienstlichen Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigungen für mehrmalige dienstliche Inanspruchnahmen am selben Tag dürfen zusammengerechnet den in § 1 Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 18.07.1984 ist am 01.01.1984, die Änderungssatzung vom 23.10.1990 ist am 01.10.1990, die Änderungssatzung vom 16.07.2002 ist am 01.10.2002 in Kraft getreten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gasversorgung Oberschwaben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	28.01.1966			
Änderung	01.12.1970			
Änderung	21.12.1971			
Änderung	13.05.1974			
Änderung	10.03.1975			
Änderung	18.07.1984		01.01.1984	
Änderung	23.10.1990	02.11.1990	01.01.1990	15.11.1990
Änderung	16.07.2002	24.09.2002	01.10.2002	01.10.2002